



Brüssel, den 8. Februar 2022  
(OR. en)

6070/22

EF 42  
ECOFIN 104  
DELACT 17

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 4. Februar 2022

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2022) 466 final

Betr.: BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2268 der Kommission vom 6. September 2021 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 festgelegten technischen Regulierungsstandards in Bezug auf die zugrunde liegende Methodik und Darstellung von Performance-Szenarien, die Darstellung von Kosten und die Methodik für die Berechnung von Gesamtkostenindikatoren, die Darstellung und den Inhalt von Informationen über die frühere Wertentwicklung und die Darstellung von Kosten von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten (PRIIP) mit verschiedenen Anlageoptionen und die Anpassung der Übergangsregelung nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates für PRIIP-Hersteller, die Fondsanteile als zugrunde liegende Anlageoptionen anbieten, an die in diesem Artikel festgelegte verlängerte Übergangsregelung (*Amtsblatt der Europäischen Union L455/ vom 20. Dezember 2021, S. 1*)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 466 final.

---

Anl.: C(2022) 466 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.2.2022  
C(2022) 466 final

## BERICHTIGUNG

**der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2268 der Kommission vom 6. September 2021  
zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 festgelegten  
technischen Regulierungsstandards in Bezug auf die zugrunde liegende Methodik und  
Darstellung von Performance-Szenarien, die Darstellung von Kosten und die Methodik  
für die Berechnung von Gesamtkostenindikatoren, die Darstellung und den Inhalt von  
Informationen über die frühere Wertentwicklung und die Darstellung von Kosten von  
verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten  
(PRIIP) mit verschiedenen Anlageoptionen und die Anpassung der Übergangsregelung  
nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und  
des Rates für PRIIP-Hersteller, die Fondsanteile als zugrunde liegende Anlageoptionen  
anbieten, an die in diesem Artikel festgelegte verlängerte Übergangsregelung**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L455I vom 20. Dezember 2021, S. 1)*

DE

DE

## BERICHTIGUNG

**der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2268 der Kommission vom 6. September 2021 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 festgelegten technischen Regulierungsstandards in Bezug auf die zugrunde liegende Methodik und Darstellung von Performance-Szenarien, die Darstellung von Kosten und die Methodik für die Berechnung von Gesamtkostenindikatoren, die Darstellung und den Inhalt von Informationen über die frühere Wertentwicklung und die Darstellung von Kosten von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten (PRIIP) mit verschiedenen Anlageoptionen und die Anpassung der Übergangsregelung nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates für PRIIP-Hersteller, die Fondsanteile als zugrunde liegende Anlageoptionen anbieten, an die in diesem Artikel festgelegte verlängerte Übergangsregelung**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L455I vom 20. Dezember 2021, S. 1)*

Anhang IV Nummer 18 Buchstabe c:

*anstatt: „c) die Volatilität wird auf der Grundlage der folgenden Formel gemessen, die mit  $t_i = t_1$  beginnt und bis  $t_i = t_{-1}$  geht, wobei H die Anzahl der historischen Beobachtungen in dem Zeitraum ist.“*

*muss es heißen: „c) die Volatilität wird auf der Grundlage der folgenden Formel gemessen, die mit  $t_i = t_1$  beginnt und bis  $t_i = t_{H-w+1}$  geht, wobei H die Anzahl der historischen Beobachtungen in dem Zeitraum ist.“*

Anhang IV Nummer 26 Buchstabe d:

*anstatt: „d) die Rendite für jeden Kontrakt wird durch Addition der Renditen aus ausgewählten Zeiträumen und Korrektur dieser Renditen berechnet, um sicherzustellen, dass die anhand der simulierten Renditeverteilung gemessene erwartete Rendite Folgendem entspricht:  $E^*[r_{bootstrapped}] = -0.5^W \sigma^2 N$ “*

*muss es heißen: „d) die Rendite für jeden Kontrakt wird durch Addition der Renditen aus ausgewählten Zeiträumen und Korrektur dieser Renditen berechnet, um sicherzustellen, dass die anhand der simulierten Renditeverteilung gemessene erwartete Rendite Folgendem entspricht:  $E^*[r_{bootstrapped}] = -0.5^W \sigma^2 N$ “*

Anhang V Teil 3 Mustervorlage A letzte Zeile:

*anstatt: „Wie viel die Begünstigten nach Abzug der Kosten erhalten könnten“*

*muss es heißen: „Was die Begünstigten nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten“*

Anhang V Teil 3 Mustervorlage B vorletzte Zeile:

*anstatt: „Wie viel die Begünstigten nach Abzug der Kosten erhalten könnten“*

*muss es heißen: „Was die Begünstigten nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten“*

Anhang VI Nummer 16 zur Ersetzung der Nummern 61 und 62 des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653, Nummer 61 Buchstabe b:

*anstatt: „b) bei anderen PRIIP als Investmentfonds, ausgenommen PRIIP gemäß Anhang IV Nummer 30, die Summe der Kosten gemäß den Nummern 27 und 28 dieses Anhangs zuzüglich der Summe der Kosten gemäß den Nummern 31 und 32 dieses Anhangs;“*

*muss es heißen: „b) bei anderen PRIP als Investmentfonds, ausgenommen PRIIP gemäß Anhang IV Nummer 30, die Summe der Kosten gemäß den Nummern 27 und 28 dieses Anhangs zuzüglich der Summe der Kosten gemäß den Nummern 31 und 32 dieses Anhangs;“*

Anhang VI Nummer 20 zur Ersetzung der Nummer 64 des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653, Nummer 64 letzter Satz:

*anstatt: „Bei PRIIP stellen die 31 Indikatoren für die Einstiegs- und Ausstiegskosten die Kosten in monetären Einheiten dar, wenn das Produkt ein Jahr lang gehalten wird (oder für die empfohlene Haltedauer, falls diese kürzer ist), berechnet unter der Annahme einer Nettowertentwicklung von 0 %.“*

*muss es heißen: „Bei PRIP stellen die 31 Indikatoren für die Einstiegs- und Ausstiegskosten die Kosten in monetären Einheiten dar, wenn das Produkt ein Jahr lang gehalten wird (oder für die empfohlene Haltedauer, falls diese kürzer ist), berechnet unter der Annahme einer Nettowertentwicklung von 0 %.“*

Anhang VI Nummer 21 zur Ersetzung der Überschrift nach Nummer 64 und den Nummern 65, 66 und 67 des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653, Nummer 65 Buchstabe b:

*anstatt: „b) bei PRIIP als Betrag der laufenden Kosten in monetären Einheiten, wenn das Produkt ein Jahr lang gehalten wird (oder für die empfohlene Haltedauer, falls diese kürzer ist), berechnet unter der Annahme einer Nettowertentwicklung von 0 %.“*

*muss es heißen: „b) bei PRIP als Betrag der laufenden Kosten in monetären Einheiten, wenn das Produkt ein Jahr lang gehalten wird (oder für die empfohlene Haltedauer, falls diese kürzer ist), berechnet unter der Annahme einer Nettowertentwicklung von 0 %.“*

Anhang VI Nummer 21 zur Ersetzung der Überschrift nach Nummer 64 und den Nummern 65, 66 und 67 des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653, Nummer 66, Buchstabe b:

*anstatt: „b) bei anderen PRIIP als Investmentfonds, ausgenommen PRIIP gemäß Anhang IV Nummer 30, die unter Nummer 29 Buchstabe c dieses Anhangs genannten Kosten;“*

*muss es heißen: „b) bei anderen PRIP als Investmentfonds, ausgenommen PRIIP gemäß Anhang IV Nummer 30, die unter Nummer 29 Buchstabe c dieses Anhangs genannten Kosten;“*

Anhang VI Nummer 22 zur Ersetzung der Überschrift nach Nummer 67 und den Nummern 68 und 69 des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653, Nummer 68, Buchstabe b:

*anstatt: „b) bei PRIIP als die Kosten in monetären Einheiten, wenn das PRIIP ein Jahr lang gehalten wird (oder für die empfohlene Haltedauer, falls diese kürzer ist), berechnet unter der Annahme einer Nettowertentwicklung von 0 %.“*

*muss es heißen: „b) bei PRIIP als die Kosten in monetären Einheiten, wenn das PRIIP ein Jahr lang gehalten wird (oder für die empfohlene Haltedauer, falls diese kürzer ist), berechnet unter der Annahme einer Nettowertentwicklung von 0 %.“*

Anhang VI Nummern 25 und 26 zur Änderung des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653:

*anstatt: „25. Nach Nummer 75 wird folgende Überschrift eingefügt:*

*,Spezifische Anforderungen für PRIIP mit einer empfohlenen Haltedauer von weniger als einem Jahr“*

26. Nach Nummer 76 wird die Überschrift „**Berechnung der Quoten**“ gestrichen.“

*muss es heißen: „25. Nach Nummer 76 wird die Überschrift „**Berechnung der Quoten**“ durch folgende Überschrift ersetzt:*

*,Spezifische Anforderungen für PRIIP mit einer empfohlenen Haltedauer von weniger als einem Jahr“*

Anhang VII letzter Absatz vor der Überschrift „*Tabelle 1 für PRIIP gemäß Artikel 13 Buchstabe b*“

*anstatt: „(Sofern zutreffend): „Diese Zahlen enthalten die höchste Verwaltungsgebühr, die die Person, die Ihnen das Produkt verkauft, berechnen kann ([ ] % des Anlagebetrags/[ ] EUR). Diese Person teilt Ihnen die tatsächliche Vertriebsgebühr mit.““*

*muss es heißen: „(Sofern zutreffend): „Diese Zahlen enthalten die höchste Vertriebsgebühr, die die Person, die Ihnen das Produkt verkauft, berechnen kann ([ ] % des Anlagebetrags/[ ] EUR). Diese Person teilt Ihnen die tatsächliche Vertriebsgebühr mit.““*

Anhang VII letzter Absatz vor der Überschrift „*Tabelle 1 für PRIIP gemäß Anhang VI Nummer 76c (Autocallables)*“

*anstatt: „(Sofern zutreffend): „Diese Zahlen enthalten die höchste Verwaltungsgebühr, die die Person, die Ihnen das Produkt verkauft, berechnen kann ([ ] % des Anlagebetrags/[ ] EUR). Diese Person teilt Ihnen die tatsächliche Vertriebsgebühr mit.““*

*muss es heißen: „(Sofern zutreffend): „Diese Zahlen enthalten die höchste Vertriebsgebühr, die die Person, die Ihnen das Produkt verkauft, berechnen kann ([ ] % des Anlagebetrags/[ ] EUR). Diese Person teilt Ihnen die tatsächliche Vertriebsgebühr mit.““*

Anhang VII letzter Absatz vor der Überschrift „*Tabelle 2 für alle PRIIP mit Ausnahme der in Artikel 13 Buchstabe b genannten PRIIP*“

*anstatt: „(Sofern zutreffend): „Diese Zahlen enthalten die höchste Verwaltungsgebühr, die die Person, die Ihnen das Produkt verkauft, berechnen kann ([ ] % des Anlagebetrags/[ ] EUR). Diese Person teilt Ihnen die tatsächliche Vertriebsgebühr mit.““*

*muss es heißen:* „(Sofern zutreffend): „Diese Zahlen enthalten die höchste Vertriebsgebühr, die die Person, die Ihnen das Produkt verkauft, berechnen kann ([ ] % des Anlagebetrags/[ ] EUR). Diese Person teilt Ihnen die tatsächliche Vertriebsgebühr mit.““